

Schulförderverein e.V. der Petri-Sekundarschule Schwanebeck
Kirchstraße 1
39397 Schwanebeck
Vereinsregister Nr. 37523
Amtsgericht Stendal



- 1.1. Der „Schulförderverein der Petri-Sekundarschule Schwanebeck“ e.V. mit Sitz in Schwanebeck verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 1.2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Schwanebeck.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und Schule in schulischen und sozialen Angelegenheiten.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, gemäß Paragraph 52 AOff., verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es dürfen keine fremden Personen durch Ausgaben begünstigt werden.
- 3.1 Durch Abgabe der Beitrittserklärung können Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Eltern der Schülerinnen und Schüler, Freunde der Schule, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen.
- 3.2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft zum Verein erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zuwendung der Satzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist jeweils zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar.
- 4.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich, der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
- 4.3. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.1. Der Verein erhält von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinskonto.

Kontoinhaber	Schulförderverein e.V. der Petri- Sekundarschule
IBAN	DE 46 8105 2000 0632 98
BIC	NOLADE21 HRZ

5.2.Über die die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00€ jährlich für Erwachsene, 6,00 € jährlich für Schülerinnen und Schüler, der Höhe sind sonst keine Grenzen gesetzt.

6.1. Der Verein hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung
Vorstand

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens **einmal** im Jahr einzuberufen.
- 7.2. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und ist mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 7.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Bei der Neuwahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer geführt, von ihm und den 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

7.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsfragen, soweit diese nicht durch Satzung und oder Beschluss dem Vorstand übertragen sind.

7.6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.1. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.

8.2. Alle 2 Kalenderjahre wählt die Mitgliederversammlung in offener Wahl einen ehrenamtlichen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - 2 Beisitzer
 - Schatzmeister (Verwaltet das Vermögen)
 - Schriftführer
 - Kassierer

Der Vorstand ist Berechtig, beratende Mitglieder (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen.

9.1. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

9.2. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal nach Ablauf eines jeden Halbjahres innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Er leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und stellt die Tagesordnung auf.

9.3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.1. Der Schatzmeister verwaltet nur das Vermögen.

Er ist **nicht** berechtigt, Zahlungen anzunehmen oder Spendenquittungen zu erstellen Dies hat nur über den Kassierer zu erfolgen.

10.2. Zahlungen sind nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters vorzunehmen.

10.3. Am Ende des Jahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen, der von den Rechnungsprüfern zu bestätigen ist.

11.1. Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand für 2 Jahre gewählt.

11.2. Den Mitgliedern ist das Ergebnis der jährlichen Prüfung zusammen mit dem schriftlichen Bericht des Schatzmeisters zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

12.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Petri-Sekundarschule, die dem

Satzungszweck ähnlich sind, zu verwenden hat. Vor Durchführung der Übergabe der Mittel ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Schulförderverein e.V. der Petri-Sekundarschule Schwanebeck
Kirchstraße 1
39397 Schwanebeck
Vereinsregister Nr. 37523
Amtsgericht Stendal



Datenschutzklausel:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personalbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorsitzende: Christina Brehmer, Kapellenstraße 44, 39397 Schwanebeck

Stellv. Vorsitzende: Anja Bietz, Heerstraße 14, 38820 Groß Quenstedt

Schatzmeister: Gaby Roy, Kapellenstraße 46, 39397 Schwanebeck

